



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6102-002190

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Verkauf von Zahngold durch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften ertragssteuerfrei zu stellen oder alternativ nach § 64 Absatz 5 Abgabenordnung pauschal zu besteuern.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaft (im Folgenden Körperschaft) das von Zahnarztpraxen in einem anonymen Verfahren gespendete Zahngold bei einer Veräußerung an eine Scheideanstalt versteuern müsse, weil die steuerbegünstigte Körperschaft durch diese Veräußerung bzw. konkret durch die Sammlung und Verwertung von Zahngold einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründe. Dies sei in einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) festgestellt worden. In der Petition wird erklärt, dass Körperschaften regelmäßig darauf angewiesen seien, ertragssteuerfreie Zweckbetriebe sowie ertragssteuerpflichtige wirtschaftliche Gewerbebetriebe zu unterhalten, da öffentliche Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge oder allgemeine Geldspenden nicht 100 Prozent der Kosten einer Körperschaft deckten. Die Überlassung von Zahngold an die Körperschaft sei allerdings eine Sachspende. Für einen den Satzungszwecken entsprechenden Nutzen müsse die Körperschaft dieses Zahngold veräußern, da nur der Geldwert satzungsgemäße Aufgaben erfüllen könne und ein Horten von Zahngold nicht gemeinnützig wäre. Es erschließe sich nicht, worin der faktische Unterschied bestehe, ob ein Spender Zahngold veräußere und dann den Gewinn spende oder eine gemeinnützige Körperschaft selbst das gespendete Zahngold veräußere. Eine Alternative dazu stelle eine Treuhandsammlung dar. Jedoch sei diese in der Praxis wegen



ihres organisatorischen Mehraufwandes nicht handhabbar. Zudem zeige die Erfahrung, dass bei diesem Verfahren erhebliche Spendeneinbrüche aufträten. In der Petition wird darauf hingewiesen, dass bis vor circa vier Jahren die Regelung für Altmetall gemäß § 64 Absatz 5 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Anwendungserlass der AO (AEAO) auf Zahngold seitens der Finanzämter angewendet worden sei, wonach nur 20 Prozent der Einnahmen versteuert werden mussten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition wurde durch 119 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen elf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung dargestellten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Wie in der Petition zutreffend geschildert, hat der BFH in seinem Urteil vom 26. Februar 1992 (Aktenzeichen I R 149/90) festgehalten, dass gemeinnützige Vereine, bei denen das Sammelgut – wie Altkleider oder im vorliegenden Fall Zahngold – zur Mittelbeschaffung weiterveräußert werde, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne von §§ 14, 64 AO seien. Diese Entscheidung des BFH wurde auch im AEAO unter Nummer 12 zu § 64 Absatz 2 AO aufgegriffen, worin ausdrücklich erklärt wird, dass die Sammlung und Verwertung von Zahngold durch eine steuerbegünstigte Körperschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach den Grundsätzen des oben genannten BFH-Urteils einen einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilde. Nehmen Spender zum Beispiel anonym an der Zahngoldsammlung teil, begründet die steuerbegünstigte Körperschaft, die das Zahngold sammelt und verwerten lässt, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Petitionsausschuss stellt daher fest, dass eine von vielen gemeinnützigen Organisationen genutzte Art und Weise der Mittelakquise – also die Sammlung und Verwertung von Zahngold – demnach eine wirtschaftliche Betätigung im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs darstellt.



Der Petitionsausschuss weist allerdings darauf hin, dass in der AEAO unter Nummer 12 zu § 64 Absatz 2 AO zugleich auf eine steuerunbelastete Alternative verwiesen wird:

„Erklären die Spender, dass das Zahngold von der steuerbegünstigten Körperschaft im Namen der Spender und für Rechnung der Spender verwertet werden soll (treuhänderische Verwertung) und wenden die Spender den Verwertungserlös der steuerbegünstigten Körperschaft zu, liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn das Mitwirken der steuerbegünstigten Körperschaft sich darauf beschränkt, das Zahngold lediglich in Vertretung des Spenders bei der Scheideanstalt einzureichen.“

Auf diese bestehende Rechtslage, die es ermöglicht, Zahngold steuerunbelastet im Wege einer Treuhand als „Spende“ zu verwerten, wurde ebenfalls in der Petition zutreffend verwiesen. Der Petitionsausschuss betont, dass damit für die Sammlungstätigkeit der gemeinnützigen Organisationen bereits Rechtssicherheit für die Modalitäten von Steuerpflicht und Steuerbegünstigung besteht, sodass keine Notwendigkeit für ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe gesehen wird.

Was den alternativen Vorschlag nach einer pauschalen Besteuerung gemäß § 64 Absatz 5 AO anbelangt, so verweist der Petitionsausschuss auf die Erläuterung im AEAO unter Nummer 29 zu § 64 Absatz 5 AO. Demnach gilt § 64 Absatz 5 AO nur für Altmaterialsammlungen wie die Sammlung und Verwertung von Lumpen, gesammelten Kleidungsstücken, Altpapier sowie Schrott, Zahngold dagegen ist kein Altmaterial (AEAO Nummer 29 zu § 64 Absatz 5 AO).

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und im Hinblick auf die bereits bestehenden Regelungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.